

Gemeinde Brest

Landkreis Stade



Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 383) hat der Rat der Gemeinde Brest in seiner Sitzung vom 30. März 1999 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Brest, Landkreis Stade“
- (2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Harsefeld.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in goldenem Schild, geteilt durch einen von rechts nach links laufenden schwarzen Schrägbalken, oben einen grünen Erlenweig und unten zwei vierblättrige Kleeblätter an einem Stengel.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Brest, Landkreis Stade“

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000,-- DM übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.000,-- DM nicht übersteigt.

§ 4 Verwaltungsausschuß

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuß sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6 Einwohnerversammlungen

Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Er lädt die Bevölkerung durch ortsübliche Bekanntmachung ein, und zwar durch Aushang in den amtlichen Aushangkästen und Übersendung einer Mehrausfertigung des Bekanntmachungstextes an alle Haushaltungen. Die Frist beträgt zwei Wochen. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben mit seiner Stellungnahme sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im amtlichen Verkündigungsblatt „Amtsblatt für den Landkreis Stade“.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Rathaus der Samtgemeinde und im Gemeindebüro in Brest während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Einladungen zu öffentlichen Ratssitzungen und sonstigen Bekanntmachungen sind in den amtlichen Aushangkästen zu veröffentlichen. Die Standorte der Aushangkästen sind:

Ortsteil Brest: am Gebäude der ehemaligen Schule, Rehfinger Str. 4

Ortsteil Reith: am Feuerwehrgerätehaus, Kreuzungsbereich Reith / Reither Damm

Ortsteil Wohlerst: an der Scheune des Grundstückes Wohlerst 32

Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche. Beginn und Ende der Zeit des Aushanges sind auf dem auszuhängenden Exemplar zu vermerken.

- (3) Rechtsvorschriften, die eine besondere Form oder andere Fristen für die Bekanntmachung und Auslegung vorsehen, bleiben unberührt.

§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sein, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Hauptsatzung vom 19.3.1973, zuletzt geändert durch Satzung vom 6.12.1977, aufgehoben.

Brest, den 30. März 1999

(Klipp)
Bürgermeister